

Informationen für 2011

Änderung Sozialversicherungsbeiträge per 1. Januar 2011

Erwerbsersatz (EO): Der Beitragssatz für den Erwerbsersatz (EO) steigt von 0.3% auf 0.5%. Der gesamte Beitrag für AHV/EO/IV beträgt neu somit 10.3%.

Arbeitslosenversicherung (ALV): Der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung beträgt neu 2.2% bis zu einem Jahreslohn von CHF 126'000. Zusätzlich wird neu ein Solidaritätsbeitrag von 1% für den Lohnanteil von CHF 126'001 bis CHF 315'000 eingeführt.

Sämtliche Beiträge sind weiterhin je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bezahlen. Die Abzüge vom Bruttolohn betragen neu:

| | |
|----------------------------------------------------|---------------|
| AHV/IV/EO: | 5.15% (5.05%) |
| ALV auf Jahreslohn bis CHF 126'000 | 1.1% (1.0%) |
| ALV auf Jahreslohn von CHF 126'001 bis CHF 315'000 | 0.5% |

Satzerhöhung bei der Mehrwertsteuer

Wir möchten Sie daran erinnern, dass ab dem 1. Januar 2011 die Mehrwertsteuersätze wie folgt erhöht werden:

| | |
|---------------------------------------------|----------|
| Normalsatz von bisher 7.6% auf | neu 8.0% |
| Reduzierter Satz von bisher 2.4% auf | neu 2.5% |
| Sondersatz Beherbergung von bisher 3.6% auf | neu 3.8% |

Ob der neue oder der alte Satz bei Rechnungsstellung gilt, hängt vom Zeitpunkt oder vom Zeitraum der Leistung ab. Es sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zeitpunkt der Zahlung massgebend. Leistungen bis zum 31. Dezember 2010 sind mit den alten Steuersätzen zu fakturieren. Alle Tätigkeiten ab 1. Januar 2011 mit den neuen Sätzen. Wenn Leistungen über das Jahresende erbracht werden, sind sie nach den Terminen der Leistungserbringung aufzuteilen.

Neue Schweizer UID

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) per 1. Januar 2011 wird jedem Unternehmen eine eindeutige und unveränderliche Nummer zugeteilt. Diese neue UID wird sämtliche in den öffentlichen Verwaltungen existierenden Identifikationsnummern für Unternehmen ersetzen. Der Informationsaustausch zwischen Unternehmen und Verwaltungen soll damit vereinfacht werden. Die Einführung ist schrittweise geplant und als erstes soll die heutige MWSt-Nummer durch die UID-Nummer abgelöst werden. Die Unternehmen werden im ersten Semester 2011 über ihre neue UID-Nummer informiert.

Zuwendungen an politische Parteien

Das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien wird am 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Privatpersonen können ab dem Steuerjahr 2011 bei der direkten Bundessteuer bis zu CHF 10'000 vom steuerbaren Einkommen abziehen. Die Kantone können die Obergrenze des Abzugs für ihre Steuern selber festlegen. Sie haben nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zwei Jahre Zeit, um die kantonalen Bestimmungen anzupassen.

Privatpersonen können gemäss dem neuen Bundesgesetz Mitgliederbeiträge, Zuwendungen sowie Mandatssteuern (Beiträge von Inhabern politischer Ämter) vom steuerbaren Einkommen abziehen. Für Unternehmen wird kein neuer Abzug geschaffen. Sie können wie bisher politische Parteien über den Werbeaufwand unterstützen.

Unechte Selbständigerwerbende

Unternehmungen müssen heute immer flexibler sein und die zunehmenden Schwankungen bei der Nachfrage ausgleichen. Da bietet es sich an, für Auftragsspitzen sog. „freie Mitarbeiter“ hinzuzuziehen. Auf den ersten Blick hat das für den Auftraggeber fast nur Vorteile: der freie Mitarbeiter muss nicht bei den Sozialversicherungen angemeldet werden und es gibt keine Lohnfortzahlung im Falle

von Krankheit, Unfall oder Mutterschaft. Es sind keine Kündigungsfristen einzuhalten und der freie Mitarbeiter hat kein Anrecht auf bezahlte Ferien.

Doch wo liegen die Risiken? Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, welche die freie Mitarbeiter regeln. Entweder gilt das Arbeitsrecht (=Unselbständigerwerbende) oder das Auftragsrecht (=Selbständigerwerbende). Wenn freie Mitarbeiter als Selbständigerwerbende qualifiziert werden, dann bekommen sie Honorar und bezahlen die vollen Sozialversicherungsbeiträge selber. Als Arbeitnehmende (Unselbständigerwerbende) erhalten sie hingegen Lohn und Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich die Sozialversicherungsbeiträge. Es ist deshalb wichtig, sich rechtzeitig über die Zuordnung zur richtigen Kategorie zu informieren. Unglücklicherweise gibt es keine allgemein gültigen Definitionen. Eine gute Hilfeleistung ist die Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) der AVH, IV und EO.

Ein verbreiteter Irrtum ist, dass die Vertragspartner annehmen, sie selber können den Status unter sich vereinbaren. Es wird z.B. vertraglich geregelt, dass der Auftragnehmer sich verpflichtet, die Beiträge an die Sozialversicherungen als Selbständigerwerbender abzurechnen. Ob dies von Seiten der AHV akzeptiert wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab und wird im Einzelfall geprüft *). Im Zweifel wird die Tätigkeit eher als unselbständig qualifiziert, um zu verhindern, dass ein Vertragspartner zu wenig geschützt bzw. versichert ist.

Die Risiken liegen fast ausschliesslich beim Auftraggeber oder eben beim Arbeitgeber. Dieser muss für die Abrechnung und Bezahlung der gesamten Beiträge gerade stehen, wenn ein Auftragsverhältnis am Ende doch als Arbeitsverhältnis qualifiziert wird. Eine nachträgliche Abrechnung kann für die letzten 5 Jahre erfolgen. Weiter besteht die Gefahr, dass der Arbeitgeber für Ferien- und Überzeitguthaben aufkommen muss.

Es gibt verschiedene Gründe, warum unechte Selbständigerwerbende erkannt werden. Einer davon ist, dass bei Arbeitgeberkontrollen der AHV und/oder der SUVA immer auch die Kontoblätter der Finanzbuchhaltung auf Fremdleistungen hin geprüft werden.

Bei fraglichen Verhältnissen sollte ein schriftlicher Nachweis verlangt werden, dass der Auftragnehmer bei der AHV-Ausgleichskasse als Selbständigerwerbender akzeptiert und registriert ist. Dieser Nachweis muss sorgfältig aufbewahrt werden. Im Zweifelsfall sollte eine schriftliche Stellungnahme der zuständigen AHV-Ausgleichskasse verlangt werden. Im Prinzip bedeutet dies, dass der Auftraggeber für

die Festlegung des Status verantwortlich ist. Bei jeder Auftragsvergabe muss daher vorgängig abgeklärt werden, ob ein Auftrag oder ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Bei Auftragsvergabe an Kapitalgesellschaften (AG oder GmbH) liegt in keinem Fall ein Arbeitsverhältnis vor.

Der Sachverhalt wird von der AHV derart genau geprüft, um Missbräuche zu verhindern. Es gibt Arbeitgeber, welche Sozialversicherungskosten sparen wollen, indem sie ihre Arbeitnehmer entlassen und als freie Mitarbeiter („Freelancer“) weiterbeschäftigen. Und gewisse Arbeitnehmer versuchen, Honorare an den Sozialversicherungen und den Steuern vorbeizuschleusen.

- *) Kriterien, welche auf ein Arbeitsverhältnis hindeuten: Kein Unternehmerrisiko, wirtschaftliche Abhängigkeit, Mitarbeiter ist weisungsgebunden, Konkurrenzverbot, Präsenzpflcht, etc.
- *) Kriterien, welche auf einen Auftrag hindeuten: Tragen des vollen Unternehmerrisikos, eigene Investitionen, Inkassorisiko, Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, Beschäftigung von Personal, eigene Geschäftsräume, mehrere Auftraggeber (die frei gewählt werden können), etc.

Ab 1. Januar 2011 gelten folgende Werte:

(Werte 2010 in Klammern)

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| ○ Mindestbeitrag AHV/IV/EO für Nichterwerbstätige (gilt auch für Langzeitkranke) | CHF 475.00 (460) |
| ○ Geringfügiges Einkommen (AHV/IV/EO nur auf Verlangen des Arbeitnehmers) | CHF 2'300 (2'200) |
| ○ Anspruch auf Familienzulagen (Kinderzulagen) ab Jahreslohn von mindestens | CHF 6'960 (6'840) |
| ○ AHV-Minimalrente | CHF 1'160 (1'140) |
| ○ AHV-Maximalrente | CHF 2'320 (2'280) |
| ○ AHV-Maximale Ehepaarrente | CHF 3'480 (3'420) |
| ○ 1. ALV-Obergrenze | CHF 126'000 |
| ○ 2. ALV-Grenze (Solidaritätsbeitrag) | CHF 126'001 bis CHF 315'000 |
| ○ UVG-Obergrenze | CHF 126'000 |
| ○ BVG-Mindestjahreslohn | CHF 20'880 (20'520) |
| ○ BVG-Maximallohn | CHF 83'520 (82'080) |
| ○ BVG-Koordinationsabzug | CHF 24'360 (23'940) |
| ○ BVG-Mindestzinssatz | 2% |
| ○ Säule 3a-Maximalbeitrag mit zweiter Säule | CHF 6'682 (6'566) |
| ○ Säule 3a-Maximalbeitrag ohne zweite Säule bzw. max. 20% des Einkommens | CHF 33'408 (32'832) |